



DWV e.V. · Tierpark Sababurg · Sababurg 1 · D-34369 Hofgeismar

Der Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen

Verbandsklagerechte – Anhörung A
17 – 20.02.2013

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/468

Alle Abg

Deutscher-Wildgehege-Verband e.V.
Geschäftsstelle im Tierpark Sababurg

Eckhard Wiesenthal
- 1. Vorsitzender
Sennickerode 11
37130 GLEICHEN

Sennickerode, 17/02/2013

Betr.: Stellungnahme des Deutschen Wildgehege-Verbandes DWV e.V.

Verbandsklagerecht Anhörung A 17 – 20.02.2012

Der Deutsche Wildgehege-Verband als gemeinnütziger Verband mit mehr als 150 Mitgliedsparks (Tierparks, Wildparks, Zoologische Gärten) begrüßt alle Entwicklungen und Bemühungen, die zu einer bestmöglichen Tierhaltung führen.

Aus diesem Grund besteht eine enge Kooperation mit den meisten Tierhaltungsorganisationen, darunter der Verband deutscher Zoodirektoren VDZ, der Bundesfachverband für Natur- und Artenschutz BNA, der Berufsverband der Zootierpfleger BdZ, der Bauernverband und seinen angeschlossenen Tierhaltungsverbänden u.v.a.m., deren Mitglieder aufgrund ihrer Ausbildung und ihres Berufsstatus als seriös, fachkompetent und verantwortungsbewusst gelten.

Die geschichtlich gewachsene Tierhaltung hat insbesondere im letzten Jahrhundert maßgeblich zur Kenntnis über die Biologie der Tierwelt beigetragen und wird heute durch das Zusammenwirken von in-situ-Forschung und professioneller Tierhaltung (ex-situ) auf Verbandsebene erfolgreich fortgeführt, die Ergebnisse in der Tierhaltung umgesetzt. Die Kosten hierfür werden in erheblichem Umfang von Tiergärten und Verbänden getragen.

Als kontrollierende Organe wurden vom Gesetzgeber fachkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den jeweils zuständigen Veterinär- und Naturschutzbehörden eingesetzt. In außergewöhnlichen Fällen werden seitens der Behörden Sachverständige hinzugezogen (der Vorsitzende des DWV e.V. ist u.a. öffentlich bestellter und staatlich vereidigter Sachverständiger für die Haltung von Wild / Landwirtschaftskammer Niedersachsen). Gezielte Verwaltungsmaßnahmen machen jegliche Tierhaltung ausreichend transparent. Die Überprüfung der Tierhaltungen bedarf daher aus unserer Sicht keiner weiteren Instanz, insbesondere dann nicht, wenn einschlägige Tierschutzorganisationen ein komplettes Tierhaltungsverbot fordern und mehr auf emotionaler als auf fachkompetenter Basis argumentieren.

Aus diesem Grund fordern wir zunächst die Erarbeitung eines umfangreichen Anforderungsprofils an die fachliche Kompetenz von entsprechenden Mitgliedern der Tierschutzorganisationen, wie diese auch in der Tiergärtnerei gefordert wird.

Im Anschluss daran sollte bei einem Verbandsklagerecht – sofern überhaupt noch notwendig oder anwendbar – die Klage auf ein generelles Tierhaltungsverbot grundsätzlich auszuschließen sein.

(E. Wiesenthal – 1. Vorsitzender)

